

Ausländische Ärzte

Eckpunkte zur Fachsprachenprüfung

Gesundheitsministerkonferenz ist sich einig geworden

Von Ruth Wichmann

Ende Juni tagte die 87. Gesundheitsministerkonferenz in Hamburg. Die Teilnehmer diskutierten unter anderem über die Deutschkenntnisse, die ausländische Ärzte, die in Deutschland ihren Beruf ausüben wollen, nachweisen müssen und verabschiedeten einstimmig Eckpunkte zu deren Überprüfung. Diese Eckpunkte haben Empfehlungscharakter für die Länder, sind jedoch rechtlich nicht bindend.

Die Gesundheitsminister und Gesundheitsministerinnen einigten sich darauf, dass ausländische Ärztinnen und Ärzte mindestens über allgemeinsprachliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen müssen, während sich die Fachsprachenkenntnisse an dem Niveau C1 des GER orientieren sollen. Der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gilt als erbracht, wenn die zuständige Behörde zweifelsfrei feststellt, dass es sich bei dem ausländischen Arzt um einen Muttersprachler handelt oder er Deutsch auf einem sehr hohen Niveau in Wort und Schrift beherrscht. Auch der Abschluss der ärztlichen Ausbildung in deutscher Sprache, der Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden deutschsprachigen Schule werden als Nachweise von den Behörden akzeptiert.

Künftig braucht es eine Fachsprachenprüfung

Nach dem Willen der Gesundheitsministerkonferenz müssen Antragsteller, deren Kontakt mit der deutschen Sprache bislang weniger intensiv war, zukünftig ihre Deutschkenntnisse durch das erfolgreiche Ablegen einer Fachsprachenprüfung unter Beweis stellen. Diese Prüfung soll aus einem Arzt-Patienten-Ge-

spräch, einer Diskussion mit einem anderen Arzt sowie dem Abfassen eines Arztbriefes oder eines ähnlichen ärztlichen Schriftstückes bestehen. Für jede dieser drei Aktivitäten sind 20 Minuten eingeplant, sodass die Prüfung insgesamt eine Stunde dauern wird. Es handelt sich um eine Einzelprüfung, die beliebig oft wiederholt werden kann. Das medizinische Fachwissen des Prüflings soll nicht in die Bewertung einfließen.

Entscheidung gilt bundesweit

Für die Erteilung der Berufserlaubnis gelten grundsätzlich dieselben sprachlichen Anforderungen wie für das Erlangen der Approbation. Ausnahmeweise kann die Behörde sich mit einem geringeren Deutschniveau zufrieden geben, wenn die Berufserlaubnis die ärztliche Tätigkeit auf bestimmte Aufgaben beschränkt und das Patientenwohl nicht gefährdet wird.

Die Länder können bestimmen, dass die Prüfung von der zuständigen Approbationsbehörde oder einer beauftragten Ärztekammer durchgeführt wird. Sie streben hierbei eine bundeseinheitliche Vorgehensweise an. Werden die Deutschkenntnisse von der Behörde oder der Ärztekammer als ausreichend bewertet, ist diese Entscheidung bundesweit gültig. Die Bewertung der Prüfung muss von mindestens zwei Prüfern vorgenommen werden, von denen einer ein Arzt sein muss. Werden mehr als zwei Prüfer eingesetzt, muss es sich bei der Hälfte der Prüfer um Ärzte handeln.

Es können auch andere Zertifikate gelten

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Nachweisen kann die Behörde auch andere Zertifikate akzeptieren, sofern diese geeignet sind, die geforderten Deutschkenntnisse zu belegen. Die Behörde muss in diesem Fall

die anderen Bundesländer hierüber informieren.

Um den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz einordnen zu können, ist es hilfreich, sich vor Augen zu führen, welche unterschiedlichen Anforderungen derzeit in den Bundesländern gestellt werden. Die meisten Länder verlangen aktuell von ausländischen Ärzten Deutschkenntnisse auf dem allgemeinsprachlichen Niveau B2 und akzeptieren Nachweise von unterschiedlichen Testinstitutionen. Einige fordern darüber hinaus eine mündliche Vor-sprache bei der Behörde.

In fünf Bundesländern kommen zusätzlich zum B2-Zertifikat bereits Fachsprachenprüfungen zum Einsatz oder ersetzen dieses. In Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen werden die Fachsprachenprüfungen von den Ärztekammern durchgeführt. Die Approbationsbehörde in Baden-Württemberg verlangt seit längerem den Fachsprachentest der „Freiburg International Academy“ (PKT). Auch in Thüringen wird bereits ein Fachsprachentest gefordert, entweder der PKT oder das telc Zertifikat Deutsch B2-C1 Medizin. In Hessen haben Antragsteller derzeit die Wahl, ob sie ein allgemeinsprachliches Deutsch-Zertifikat C1 des Goethe-Instituts oder der telc gGmbH vorlegen. Alternativ werden in Hessen auch verschiedene Fachsprachenzeugnisse, unter anderem das telc Zertifikat Deutsch B2-C1 Medizin mit dem Gesamtergebnis C1 oder der PKL akzeptiert, sofern Letzterer von einem allgemeinsprachlichen Zertifikat B2 des Goethe-Instituts oder der telc gGmbH begleitet wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Gesundheitsministerkonferenz mit ihren Eckpunkten einen

wichtigen Schritt in Richtung Vereinheitlichung der sprachlichen Anforderungen gemacht, die an ausländische Ärzte gestellt werden. Dies begrüßt der Marburger Bund ausdrücklich. Abzuwarten bleibt, welche Veränderungen tatsächlich eintreten. Werden etwa die Ärztekammern flächendeckend mit der Durchführung der Fachsprachenprüfung beauftragt? Wie viele Bundesländer machen von der Möglichkeit Gebrauch und akzeptieren zusätzliche Nachweise und

setzte sich der Marburger Bund dafür ein, dass ausländische Ärzte eine anerkannte Fachsprachenprüfung vorweisen müssen, und forderte die Länder auf, eine (Muster-)Prüfungsordnung für eine Fachsprachenprüfung zu erstellen, Testzentren zuzulassen und diese regelmäßig zu überprüfen.

In der Regel nur noch eine Sprachprüfung

Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich darauf verständigt, dass ausländische Ärzte in der Regel nur eine Sprachprüfung zum Nachweis ihrer Deutschkenntnisse erbringen sollen. Unklar bleibt, ob künftig die allgemeinsprachlichen Fähigkeiten zum Beispiel durch eine regelmäßige Teilnahme an Deutschkursen der Niveaustufe B2 nachgewiesen werden können, ohne dass eine anerkannte Prüfung abzulegen ist, oder ob die allgemeinsprachlichen Kenntnisse im Rahmen der neuen Fachsprachenprüfung getestet werden sollen. Den ersten Fall lehnt der Marburger Bund ab, da aufgrund einer einfachen Kursteilnahme keine sichere Aussage über die Fähigkeiten des einzelnen Teilnehmers getroffen werden kann.

Es bleiben noch Fragen offen

Sollen während der Fachsprachenprüfung auch die allgemeinsprachlichen Fähigkeiten überprüft werden, überrascht es, dass die Gesundheitsministerkonferenz für diese Prüfung nur eine Stunde angesetzt hat, da alleine allgemeinsprachliche Prüfungen auf dem Niveau B2 von anerkannten Testanbietern zwischen 2,5 und 4,5 Stunden dauern. Zu bemängeln ist ferner, dass – anders als vom Marburger Bund gefordert – das Leseverstehen gar nicht überprüft wird. Ist es normalerweise üblich, die vier Sprachkompetenzen (Sprechen, Hören, Schreiben und Lesen) ei-

ner Niveaustufe zuzuordnen, werden von der Gesundheitsministerkonferenz unterschiedliche Niveaustufen für allgemeinsprachliche und fachsprachliche Fähigkeiten gefordert. Wie diese in einer Prüfung sicher festgestellt werden können, bleibt eine spannende Frage. Um den finanziellen und zeitlichen Aufwand für ausländische Ärzte überschaubar zu halten, ist es durchaus vernünftig, Allgemeinsprache und Fachsprache in einer Prüfung zu testen, die Prüfung muss dann jedoch auch entsprechend konzipiert werden.

Mit der flächendeckenden Einführung einer Fachsprachenprüfung kommt die Gesundheitsministerkonferenz einer Kernforderung des Marburger Bundes nach. Allerdings vermisst der Marburger Bund im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Fachsprachentests, die letztlich über den Berufszugang ausländischer Ärzte mitentscheiden, in den Eckpunkten eindeutige Regelungen. Bei gemeinsam mit dem Goethe-Institut und der telc gGmbH durchgeführten Veranstaltungen wurden Qualitätsstandards, die aussagekräftige Sprachprüfungen erfüllen müssen, ausführlich erörtert. Ferner hat sich der Marburger Bund dafür ausgesprochen, dass für die Entwicklung und Durchführung von Fachsprachenprüfungen sowohl medizinischer als auch linguistischer Sachverstand notwendig ist, die Expertise von anerkannten Testentwicklern nicht fehlen darf, und folglich einen interdisziplinären Ansatz gefordert.

Die Eckpunkte der Gesundheitsministerkonferenz können unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.gmkonline.de/documents/TOP73BerichtP_Oeffentl_Bereich.pdf

ZUR AUTORIN

Ruth Wichmann ist Leiterin der Auslandsabteilung im MB-Bundesverband.



Foto: 1xpert - Fotolia

von welchen Institutionen werden diese Nachweise stammen? Positiv zu bewerten ist darüber hinaus, dass ausländische Ärzte, deren Deutschkenntnisse in einem Bundesland für ausreichend erklärt wurden, sich in einem anderen Bundesland nicht erneut einer Überprüfung ihrer Deutschkenntnisse stellen müssen.

Der Marburger Bund hatte auf seiner 122. Hauptversammlung beschlossen, dass zur Erteilung einer Berufserlaubnis oder Approbation eine anerkannte allgemeinsprachliche Prüfung auf der Niveaustufe B2 vorliegen muss. Als Testinstitutionen für die allgemeinsprachliche Prüfung schlug der Marburger Bund die Mitglieder der „Association of Language Testers in Europe“, also Goethe-Institut, telc gGmbH oder TestDaF Institut, vor. Ferner